

Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller
Informelle Anhörung 15.05.2023 bis 14.07.2023

Erläuterungen

Ausschlusskriterien und Suchraumkarten

1 Anlass der Planung und aktueller Sachstand

1.1 Rechtliche Ausgangslage

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen (WEA) an Land („Wind-an-Land-Gesetz“, in Kraft seit 01.02.2023) hat der Bundesgesetzgeber die Grundlage für einen starken Ausbau der Windenergie in den kommenden Jahren geschaffen. Mit dem „Wind-an-Land-Gesetz“ wird ein Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) neu eingeführt, das den Bundesländern verbindliche Flächenziele für die Windenergienutzung vorgibt. Danach ist für Baden-Württemberg und Bayern bis zum 31.12.2027 jeweils ein Anteil von 1,1 % und bis zum 31.12.2032 von jeweils 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie bereitzustellen.

Werden die Flächenziele zum jeweiligen Stichtag erreicht, sind gemäß § 249 Abs. 2 BauGB außerhalb der Windenergieflächen WEA nur noch als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig, was praktisch einer regelmäßigen Unzulässigkeit entspräche. WEA wären dann allein innerhalb der Windenergieflächen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert zulässig. Sofern die Flächenziele jedoch verfehlt werden, würden WEA gemäß § 249 Abs. 7 BauGB in der gesamten Region flächendeckend als privilegiert gelten (sog. Superprivilegierung).

Beide Bundesländer sehen die Aufgabe der Flächenbereitstellung bei der Regionalplanung. Baden-Württemberg hat mit der Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 01.02.2023 das Flächenziel von 1,8 % für das Jahr 2032 gleichmäßig auf die einzelnen Regionen umgelegt. Gemäß Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern ist als Teilflächenziel zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Zur Verteilung des höheren Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für Bayern von 1,8 % zum 31.12.2032 auf die Regionen wird derzeit eine Potenzialanalyse erarbeitet.

1.2 Aktueller Sachstand in der Region

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat in ihrer Sitzung am 09.12.2022 beschlossen, die Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan einzuleiten, um den o. g. rechtlichen Vorgaben zu entsprechen und damit die Flächenvorgaben des Bundes sowie des Landes Baden-Württemberg und des Freistaats Bayern auch in der Region umzusetzen. Eine Rechtskraft der Regionalplanfortschreibung wird bis Ende des Jahres 2025 angestrebt. Zur Vermeidung eines weiteren Fortschreibungsverfahrens wird zudem angestrebt, bereits bis zu diesem Zeitpunkt mind. 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windenergie im Regionalplan festzulegen.

Seit dem 23. Dezember 2015 ist die 5. Teilfortschreibung des Regionalplans „Nutzung der Windkraft“ in Kraft. Im Regionalplan sind 37 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt. Dies entspricht etwa 0,43 % der gesamten Regionsfläche.

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Vorranggebieten sind somit nochmals mindestens etwa 1,4 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windenergie auszuweisen. Insgesamt entspricht dies bei einer Regionsfläche von ca. 5.465 km² einem Umfang von etwa 9.840 ha oder einer quadratischen Fläche mit einer Kantenlänge von annähernd zehn Kilometern, der bzw. die raumordnerisch für die Windenergie zu sichern ist.

In seiner Sitzung am 21.03.2023 hat der Planungsausschuss des Regionalverbandes Ausschlusskriterien für die Windenergieplanung beschlossen. Zudem hat der Planungsausschuss beschlossen, eine informelle Beteiligung der Kommunen der Region durchzuführen.

1.3 Staatsvertrag

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller verpflichtet gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 derzeit, Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen „als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind“ festzulegen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat in ihrer Sitzung am 19.07.2022 einstimmig beschlossen, die beiden Länder aufzufordern, den Staatsvertrag zu ändern und somit die verpflichtende Schwarz-Weiß-Planung bei der Windenergie im Regionalplan Donau-Iller aufzuheben. Damit könnte bei der Fortschreibung des Kapitels Windenergie der Einsatz der Instrumente Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete durch den Verband selbst bestimmt werden. Nach aktuellem Stand ist immer noch unklar, ob diesem Ansinnen seitens der Länder entsprochen wird.

2 Suchraumkarte und zugrundeliegende Kriterien

Für die Ermittlung erster Suchräume für die Windenergie konnte der Kriterienkatalog zur 5. Teilfortschreibung des Regionalplans „Nutzung der Windkraft“ (rechtskräftig seit Dez. 2015) herangezogen werden. Aufgrund zwischenzeitlich geänderter rechtlicher Vorgaben, neuer fachlicher Grundlagen sowie weiterer veränderter Rahmenbedingungen musste allerdings eine Überarbeitung des Kriterienkatalogs erfolgen.

Auf der Grundlage der jetzt überarbeiteten und vom Planungsausschuss beschlossenen Ausschlusskriterien ist eine erste Suchraumkulisse für die Windenergie abgegrenzt worden. Diese Suchräume beschreiben Bereiche, die nicht von vorneherein aufgrund der beschlossenen Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung entfallen. Die Festlegung der Ausschlusskriterien und die Abgrenzung der Suchräume stellen damit einen ersten Schritt im Planungsprozess bei der Flächenfindung von Vorranggebieten für die Windenergie dar.

Die bisher im Kriterienkatalog festgelegten Ausschlusskriterien sind entweder rechtlicher bzw. tatsächlicher Natur oder sie gehen auf planerische Erwägungen zurück. Die rechtlich/tatsächlichen Ausschlussgründe lassen sich darauf zurückführen, dass Errichtung und nachfolgender Betrieb von WEA hier entweder gegen gesetzliche Vorgaben des Bundes oder Länder verstoßen würde (rechtliches Ausschlusskriterium) oder aufgrund der

vorliegenden räumlichen Nutzung schlicht nicht möglich sind (tatsächliche Ausschlussgründe). Als Beispiel für rechtliche Ausschlussgründe wäre die Lage in einem Naturschutzgebiet anzuführen. Die Errichtung einer WEA in einem Naturschutzgebiet würde gegen die Bestimmungen des § 23 BNatSchG verstoßen. Tatsächliche Ausschlussgründe ergeben sich dagegen beispielsweise in einem Wohngebiet. Dieses ist aus tatsächlichen Gründen für eine Windenergienutzung mit raumbedeutsamen WEA ungeeignet.

Bei den planerischen Ausschlussgründen besteht dagegen zunächst grundsätzlich ein Abwägungsspielraum. Es werden aber auch Bereiche abgedeckt, die de facto ebenfalls den rechtlichen oder tatsächlichen Ausschlusskriterien zurechenbar wären, deren exakte Abgrenzung aber z. B. nicht auf Ebene der Regionalplanung ermittelbar ist (z. B. Siedlungsabstände). Insofern bestehen hier tatsächlich auch keine großen Spielräume im Hinblick auf eine Öffnung dieser Bereiche für die Windenergie. Grundsätzlich kann es im weiteren Verfahren noch zu Änderungen des Kriterienkatalogs kommen.

Die zugrunde gelegten Ausschlusskriterien lassen sich weitestgehend den verschiedenen Kriteriengruppen Siedlung, Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen, Militärische Nutzungen, Natur-, Landschafts- und Artenschutz, Wasserschutz sowie der Regionalplanung zuordnen. Die Kriterien sind im Einzelnen dem Anhang zu entnehmen. Die wesentlichen Änderungen, die sich im Vergleich zum Kriterienkatalog der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans ergeben haben, werden nachfolgend anhand der einzelnen Kriteriengruppen kurz dargestellt.

2.1 Kriteriengruppe Siedlung

In Abhängigkeit von der Art der jeweiligen baulichen Nutzung ergeben sich unterschiedliche einzuhaltende Abstände. Die Abstände zu den unterschiedlichen Siedlungsnutzungen sind entsprechend gleichgeblieben. Änderungen im Vergleich zur 5. Teilfortschreibung ergeben sich nur in geringfügigem Ausmaß. Sie gehen im Wesentlichen auf neu entstandene Siedlungsflächen bzw. genauere Datengrundlagen zurück.

2.2 Kriteriengruppe Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen

Abstände zu Straßeninfrastrukturen werden nur noch zu Bundesautobahnen festgelegt. Die gesetzlich tatsächlich notwendigen Abstände zu den nachgeordneten Straßeninfrastrukturen sind gering. Zudem kommen ggf. Ausnahmen in Betracht, so dass die im Fernstraßengesetzes des Bundes bzw. in den Straßengesetzen der Länder gesetzlich festgelegten Abstände unterschritten werden könnten. Die exakten Abstände zu diesen Infrastrukturen sind daher auf den nachgelagerten Ebenen festzulegen. Ähnliches gilt für die Abstände zu Schienenwegen.

Die (zivil-)luftfahrtbezogenen Ausschlusskriterien bleiben weitgehend gleich. Es erfolgt allerdings zunächst keine Berücksichtigung der DVORDME-Flugsicherungsanlage der DFS bei Kempten. Hier wird derzeit geprüft, inwiefern der Schutzbereich der Flugsicherungsanlage zukünftig angepasst werden kann, um eine Windkraftnutzung zumindest in Teilbereichen des 15 km-Schutzradius zu ermöglichen.

2.3 Kriteriengruppe militärische Nutzungen:

Es werden alle Bereiche, die gemäß Bauhöhenbeschränkung in Folge der Mindestradarführungshöhen für den Instrumentenanflug (MRVA) Bauhöhen für WEA bis max. 170 m über Grund erlauben, von vorneherein ausgeschlossen. Da mittlerweile Bauhöhen für WEA von 250 m und darüber erreicht werden, sind auch darüber hinaus Einschränkungen für die Windkraft zu erwarten. Änderungen der MRVA z. B. in Folge geänderter Anflugverfahren sind jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen; zudem behält sich die Bundeswehr vor, ggf. im konkreten Einzelfall bedarfsgerechte Höhenanpassungen vorzunehmen und somit ggf. auch höhere WEA zu ermöglichen. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass bei entsprechender Windhöflichkeit auch kleinere WEA wirtschaftlich betrieben werden können.

Hubschraubertiefflugübungsstrecken sind – im Unterschied zum Kriterienkatalog der 5. Teilfortschreibung – derzeit nicht als Ausschlussbereiche aufgeführt. Hier besteht nicht zuletzt im Hinblick auf die rechtliche Wirkung dieser Bereiche noch Unklarheit. Ziel ist eine schnellstmögliche Klärung im weiteren Verfahrensverlauf.

2.4 Kriteriengruppe Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Verschiedene, noch in der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans festgelegte Ausschlusskriterien, entfallen für die vorliegende Planung. Dazu gehören insbesondere die regionalen Landschaftsschutzgebiete, die mit dem am 01.02.2023 in Kraft getretenen § 26 Abs. 3 BNatSchG für eine Windkraftnutzung geöffnet wurden. Ebenso werden die gesetzlich geschützten Biotop aus Gründen der Maßstäblichkeit nicht mehr auf Ebene der Regionalplanung als Ausschlusskriterium berücksichtigt; es wird auf die nachgelagerten Ebenen abgeschichtet.

Seitens des Landes Baden-Württemberg wurde den Regionalverbänden eine Planungshilfe zur Berücksichtigung der Artenschutzbelange bei der Ausweisung von Vorranggebieten für WEA zur Verfügung gestellt. Damit kann die Berücksichtigung dieser Belange auf Ebene der Regionalplanung fachlich fundiert und standardisiert sowie zugleich stark vereinfacht erfolgen. Enthalten im Fachbeitrag ist eine Kategorisierung der Schwerpunktorkommen gesetzlich geschützter windenergiesensibler Arten. Die höchste Kategorie (Kategorie A) wird aus Vorsorgegründen als Ausschlussgebiet festgelegt. Bei den Flächen der Kategorie A handelt es sich um naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten. Eine Windenergienutzung würde hier zu einer ganz erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen führen. Auch wenn eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG im begründeten Einzelfall möglich sein kann, soll hier aus Vorsorgegründen keine Windenergienutzung erfolgen. Auch die Flächen der Kategorie B stellen im Sinne des Artenschutzes naturschutzfachlich hochwertige Bereiche dar. Dennoch ist hier davon auszugehen, dass im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden kann. Auf Ebene der Regionalplanung sind in diesen Bereichen keine detaillierten Prüfungen erforderlich, weshalb diese Flächen nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden. Abb. 1 stellt die Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Arten gemäß Fachbeitrag im baden-württembergischen Landesteil der Region dar.

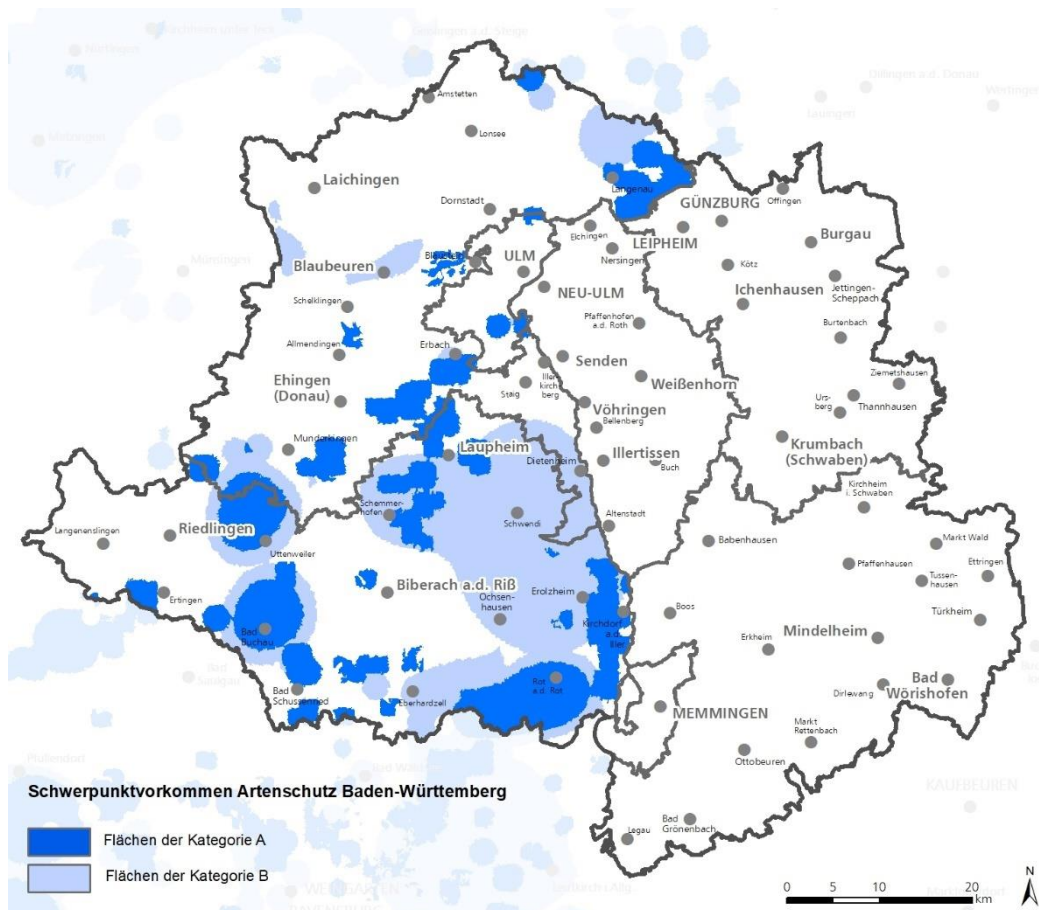


Abb. 1: Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten in der Region Donau-Iller (Datenquelle: Umweltministerium Baden-Württemberg, 2022: Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie)

Ähnliche Vorgaben zu den Artenschutzbelangen hat auch der Freistaat den bayerischen Trägern der Regionalplanung zugesagt. Mit einer zeitnahen Übersendung wird gerechnet.

2.5 Kriteriengruppe (Grund-)Wasserschutz:

Maßstabsbedingt wird lediglich ein Mindestabstand zu Fließgewässern 1. Ordnung als Ausschlusskriterium festgelegt. Die Bewältigung möglicher Konflikte bei Planung bzw. Errichtung von WEA an den übrigen Gewässern wird auf die nachgelagerten Ebenen abgeschichtet.

2.6 Kriteriengruppe Regionalplanung:

Einige gebietliche Festlegungen des Regionalplanentwurfs zur Gesamtfortschreibung werden aufgrund regelmäßig zu erwartender Zielkonflikte als Ausschlussgebiete für die Windenergie festgelegt. Abgesehen von den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind dies Bereiche von vergleichsweise begrenztem räumlichem Umfang.

2.7 Kriterium Windhöffigkeit:

Für die 5. Teilfortschreibung des Regionalplans „Nutzung der Windkraft“ wurden zur Beurteilung des Winddargebotspotenzials Winddaten des TÜV SÜD verwendet. Flächendeckend für die gesamte Region lagen Informationen über die mittlere

Jahreswindgeschwindigkeit in verschiedenen Höhen vor. Maßgeblich für die damalige Planung waren die Modelldaten in 140 m über Grund.

Auf baden-württembergischer Seite steht seit dem Jahr 2019 der Windatlas Baden-Württemberg zur Verfügung. Seitens des Landes Baden-Württemberg wird als Orientierungswert für die wirtschaftliche Eignung der Parameter nun die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund angegeben. Sofern „die Erreichung der Teilflächenziele nach Windenergieflächenbedarfsgesetz“ aufgrund mangelnder Windpotenziale „ansonsten nicht möglich ist“, soll eine Unterschreitung des Orientierungswertes erfolgen (Schreiben des UM Baden-Württemberg vom 11. November 2022). „Infolge der Aufskalierung der Anlagentechnik sowie aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen des EEG 2023“ bestehen danach „inzwischen auch auf Standorten mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte ab 190 W/m² grundsätzlich Potenziale bzw. Möglichkeiten für die Windenergienutzung.“

Für Bayern stellt der Bayerische Windatlas aus dem Jahr 2021 die wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Windhöffigkeit dar. Auch hier wird der Parameter der mittleren gekappten Windleistungsdichte in 160 m über Grund dargestellt. Abgestellt wird seitens des Freistaats zudem auf die im EEG 2023 neu enthaltene Standortgüte-Grenze von 50 %. Hier wird im Bayerischen Windatlas für eine aktuelle fiktive WEA entsprechend die Standortgüte flächendeckend modelliert. Die 50 % Standortgüte-Grenze entspricht einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von ca. 170 W/m² in 160 m über Grund.

Eine direkte Übertragbarkeit der für Baden-Württemberg durch den Windatlas BW berechneten Orientierungswerte von 215 bzw. 190 W/m² auf die für den bayerischen Teil der Region berechneten Windleistungsdichtewerte war nicht möglich. Hier wäre ein im Vergleich zu geringes Windpotenzial verblieben. Brüche im Bereich der Landesgrenze zwischen Bayern und Baden-Württemberg weisen aber darauf hin, dass es entweder im baden-württembergischen Landesteil zu einer Überschätzung und/oder im bayerischen Landesteil zu einer Unterschätzung des Windpotenzials im jeweiligen Windatlas gekommen ist. Insofern wurde bestimmt, für beide Landesteile die jeweils angegebenen Untergrenzen für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie einzuhalten und gleichzeitig einen vom Flächenumfang vergleichbaren Anteil in beiden Regionsteilen aufgrund unzureichender Windhöffigkeit für den weiteren Planungsprozess auszuschneiden. Für den baden-württembergischen Regionsteil werden daher alle Bereiche mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von unter 190 W/m² und für den bayerischen Teil von 170 W/m² (entspricht etwa der 50 % Standortgüte-Grenze) nicht weiter betrachtet und als mögliche Vorrangstandorte ausgeschlossen. Damit entfallen nur etwa acht Prozent der Regionsfläche aufgrund eines mangelnden Windpotenzials. Abb. 2 zeigt die Windhöffigkeit gemäß den Windatlanten von Baden-Württemberg und Bayern.

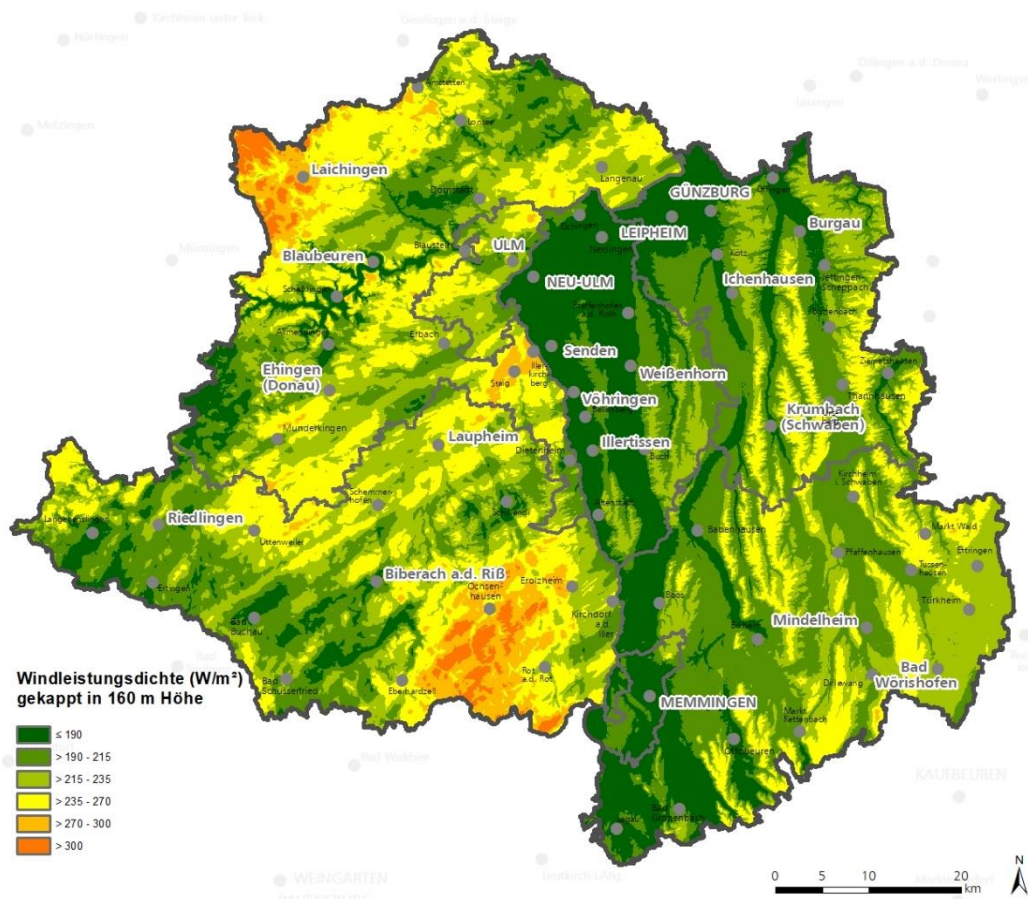


Abb. 2: Windpotenzial in der Region Donau-Iller (Datenquelle: Windatlas Baden-Württemberg 2019, Bayerischer Windatlas 2022)

2.8 Umfang der Ausschlussbereiche

Die ermittelten Ausschlussbereiche für eine Windkraftnutzung umfassen rund 87 % der Regionsfläche. Es verbleibt somit ein Flächenanteil von knapp 13 %, der nicht von vorneherein für die Windkraftnutzung ausgeschlossen ist. Diese Bereiche sollen im weiteren Verfahren näher auf ihre Eignung als mögliche Windvorranggebiete überprüft werden.

3 Weitere Prüfkriterien

Im weiteren Verfahrensverlauf wird eine Vielzahl an weiteren Prüfkriterien zu berücksichtigen sein. Dazu zählen z. B. naturschutzrechtliche Belange wie Schutzgebietsausweisungen, Belange des Denkmalschutzes, des Landschaftsbildes usw. Insbesondere werden auch Aspekte bzgl. der gesamträumlichen Verteilung möglicher Vorranggebiete sowie hinsichtlich der Vermeidung lokaler Überforderungssituationen eine wesentliche Rolle spielen. In weiten Teilen der hier vorliegenden Suchraumkulisse wird daher keine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie erfolgen können, da hier eine Errichtung bzw. der Betrieb von WEA für Mensch, Natur und Umwelt unzumutbare Beeinträchtigungen mit sich bringen würden. Ziel ist es daher einerseits, diese ungeeigneten und andererseits die besonders geeigneten Bereiche innerhalb der Suchräume frühzeitig zu identifizieren. Dazu soll insbesondere auch der gegenständliche Planungsschritt beitragen.

4 Weiterer Verfahrensablauf

Von Mai bis Juli wird für eine Dauer von ca. acht Wochen das informelle Beteiligungsverfahren zu den Suchraumkarten durchgeführt. Ebenfalls im Mai/Juni soll das Verfahren zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung (Scoping) durchgeführt werden. Zwischen Mai und September soll die Auswertung des informellen Beteiligungsverfahrens erfolgen sowie weitere Abstimmungen mit den Kommunen, Landkreisen und Fachbehörden vorgenommen werden. Parallel findet die Erarbeitung des Umweltberichts statt. Bis Ende des Jahres 2023 soll ein Entwurf der Regionalplanfortschreibung vorliegen, auf dessen Grundlage Anfang des Jahres 2024 das Anhörungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 ROG durchgeführt werden soll.

Anhang: Kriterienkatalog

Kriterium	Behandlung	Freihaltung/ Mindestabstand
Siedlungsflächen		
Bestehende sowie im FNP festgelegte Siedlungsflächen: Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Kern- und Dorfgebiete, Gemeinbedarfsflächen, Gewerbeflächen, Grünflächen, Sonderbauflächen, sonstige Siedlungsnutzungen	Rechtlicher bzw. tatsächlicher Ausschluss	flächenhaft
Wohnbauflächen (FNP)	Planerischer Ausschluss	800 m
Gemischte Bauflächen (FNP), Kern- und Dorfgebiete (FNP), Dörfer und Weiler mit Wohnbebauung von einigem Gewicht	Planerischer Ausschluss	700 m
Gehöfte und Siedlungssplitter (landwirtschaftlich, gewerbliche Prägung) mit Wohnnutzung	Planerischer Ausschluss	500 m
Gewerbeflächen (FNP)	Planerischer Ausschluss	300 m
Kur-, Krankenhaus, Pflegeanstalten	Planerischer Ausschluss	1.000 m
Sonstige Flächen für den Gemeinbedarf und Sondergebiete (FNP)	Planerischer Ausschluss	Einzelfall- betrachtung
Grünanlagen und Friedhöfe	Planerischer Ausschluss	Einzelfall- betrachtung, bis 500 m
Siedlungsflächen für Erholung und Fremdenverkehr	Planerischer Ausschluss	800 m
Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen		
Bundesautobahnen	Rechtlicher bzw. tatsächlicher Ausschluss	100 m
Flughafen (nach § 38 LuftVZO) – Bauschutzbereich, Hindernisbegrenzungsflächen, An-/Abflugsektoren	Rechtlicher bzw. tatsächlicher Ausschluss	flächenhaft
Flugplätze (Verkehrslandeplätze u. Sonderlandeplätze, Segelfluggelände) inkl. veröffentlichter Platzrunde	Rechtlicher bzw. tatsächlicher Ausschluss	flächenhaft
Vorsorgeabstand zu Platzrunden	Planerischer Ausschluss	400 m zum Gegenanflug, 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunde
Kabelfreileitungen (ab 110 kV)	Planerischer Ausschluss	100 m
Militärische Nutzungen		
Militärische Liegenschaften der Bundeswehr	Rechtlicher bzw. tatsächlicher Ausschluss	flächenhaft
Flugplatz Laupheim (Bauschutzbereich)	Rechtlicher bzw. tatsächlicher Ausschluss	flächenhaft
Flugplatz Laupheim (innerer MRVA-Sektor sowie MRVA-Höhenbegrenzung < 170 m über Grund)	Planerischer Ausschluss	flächenhaft

Kriterium	Behandlung	Freihaltung/ Mindestabstand
Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
Naturschutzgebiete Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten	Rechtlicher bzw. tatsächlicher Ausschluss; Planerischer Ausschluss	flächenhaft; 200 m
Biosphärengebiet Schwäbische Alb, Kernzone Vorsorgeabstand zur Kernzone	Rechtlicher bzw. tatsächlicher Ausschluss; Planerischer Ausschluss	flächenhaft; 200 m
Flächenhafte Naturdenkmäler	Rechtlicher bzw. tatsächlicher Ausschluss	flächenhaft
Geschützte Landschaftsbestandteile (Bayern)	Rechtlicher bzw. tatsächlicher Ausschluss	flächenhaft
Bann- und Schonwälder (Baden-Württemberg) / Naturwaldreservate (Bayern) Vorsorgeabstand zu Bann-/Schonwäldern und Naturwaldreservaten	Rechtlicher bzw. tatsächlicher Ausschluss Planerischer Ausschluss	flächenhaft 200 m
Vogelschutzgebiete der EU (SPA-Gebiete)	Planerischer Ausschluss	flächenhaft
Artenschutzräume: Baden-Württemberg - Artenschutzräume Schwerpunktvorkommen der Kategorie A (Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, Baden-Württemberg) Bayern - analog zu Baden-Württemberg, sofern und sobald vergleichbare Daten vorliegen	Planerischer Ausschluss	flächenhaft
(Grund-)Wasserschutz		
Wasserschutzzone I Vorsorgeabstand zu Wasserschutzzone I	Rechtlicher bzw. tatsächlicher Ausschluss Planerischer Ausschluss	flächenhaft; max. 100 m (soweit Lage in WSG Zone II)
Fließgewässer 1. Ordnung	Rechtlicher bzw. tatsächlicher Ausschluss	50 m
Regionalplanung		
Grünzäsur (VRG)	Planerischer Ausschluss	flächenhaft
Gebiet für den Abbau / zur Sicherung von Rohstoffen (VRG)	Planerischer Ausschluss	30 m / 100 m bei Abbau im Festgestein
Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG)	Planerischer Ausschluss	flächenhaft
Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG)	Planerischer Ausschluss	flächenhaft
Gebiet für Erholung (VRG) (Unesco Welterbestätten)	Planerischer Ausschluss	flächenhaft

Kriterium	Behandlung	Freihaltung/ Mindestabstand
Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG) (Hochwassermaßnahmebereiche)	Planerischer Ausschluss	flächenhaft
Sonstiges		
Mittlere gekappte Windleistungsdichte < 190 W/m ² in 160 m Höhe (Windatlas Baden-Württemberg 2019); Mittlere gekappte Windleistungsdichte < 170 W/m ² in 160 m Höhe (Bayerischer Windatlas 2021)	Planerischer Ausschluss	flächenhaft
Bestehende und genehmigte Rohstoffabbauflächen	Rechtlicher bzw. tatsächlicher Ausschluss	30 m / 100 m bei Abbau im Festgestein